

Quelle: NZZ vom 5.4.2018

Böser Verdacht im Hochbauamt

Ein anonymer Whistleblower liefert Hinweise auf Korruption – doch die Staatsanwaltschaft will nicht ermitteln

Reto Flury

Die Vorwürfe kommen von anonymer Seite, und sie sind gravierend: Ein Mitarbeiter der Zürcher Baudirektion, der im Namen des Hochbauamts Aufträge an Firmen vergeben hat, soll käuflich sein. Dies schreibt ein Whistleblower, der seinen Namen geheim hält, in einem Brief an den Ombudsmann, und er schildert darin, was ihm widerfahren ist. Bei einem Vergabeverfahren habe der Mitarbeiter dem Whistleblower den Zuschlag für sein Unternehmen in Aussicht gestellt – jedoch unter einer Bedingung: Es solle für rund 4000 Franken ein Zertifikat lösen bei einer Gesellschaft, an der der Beamte persönlich beteiligt ist.

Der Herr «Director»

Ombudsmann Thomas Faesi beschreibt diesen Fall in seinem jüngsten, am Mittwoch präsentierten Tätigkeitsbericht. Gemäss dieser Darstellung hat der anonyme Verfasser seinem Schreiben den Ausdruck einer Webseite mit britischer Domain beigelegt, wonach der Mitarbeiter des Hochbauamts bei der Zertifizierungsgesellschaft als «Director» eingetragen ist. Zudem behauptet er in dem Brief, dass gemäss Hörensagen etliche Aufträge des Hochbauamts an die beiden Mitinhaber der Gesellschaft gegangen seien.

Der Ombudsmann leitet die Unterlagen an die Baudirektion weiter, die ihrerseits die Staatsanwaltschaft informiert. Die Direktion gewährt ihrem Mitarbeiter in Absprache mit den Strafverfolgern das rechtliche Gehör. Doch bevor sie weitere Schritte unternehmen kann, reicht der Mann seine Kündigung ein und wird von der Baudirektion freigestellt.

Der Beamte ist damit zwar seine Arbeitsstelle los, um ein Strafverfahren kommt er jedoch herum. Denn die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung. Sie ist der Auffassung, dass die anonymen Vorwürfe keinen genügenden Anfangsverdacht darstellen, wie der Ombudsmann aus der entsprechenden Verfügung zitiert. Die Schilderungen seien «schwammig formuliert» und stammten teilweise vom «Hörensagen». Die Begründung überzeugt den Ombudsmann gemäss eigenen Angaben nicht, weshalb er sich an die Oberstaatsanwaltschaft wendet. Diese stützt jedoch den Entscheid, kein Strafverfahren einzuleiten. Sie lehnt es auch ab, die von dem Mitarbeiter berücksichtigten Unternehmen überprüfen zu lassen. Mangels hinreichenden Tatverdachts könnten die rund 250 Unternehmen, die 2016 von dem Mann einen Auftrag erhalten hätten, nicht behelligt werden. Selbst Stichproben würden einer unzulässigen Beweisausforschung gleichkommen.

Neue Meldeplattform geplant

Ein wenig resigniert zieht Faesi in seinem Bericht das Fazit, dass das Weiterleiten einer anonymen Meldung offenbar wenig Chancen eröffnet, eine strafrechtliche Abklärung anzustossen. Aufgrund dieses und weiterer Fälle hat Faesi beschlossen, eine elektronische Meldeplattform für Whistleblower anzuschaffen. Diese soll die Kommunikation mit einem anonymen Tipgeber ermöglichen, ohne dass dieser seine Identität preisgeben muss, wie Faesi an der Jahresmedienkonferenz sagte. Auch weitere Stellen könnten bei Bedarf und mit dem Einverständnis des betroffenen Whistleblowers eingeschaltet werden. Im Fall Baudirektion hätte er dem Informanten Rückfragen stellen und um weitere Hinweise bitten können. Solche Plattformen werden gemäss Faesi teilweise von Bundesstellen genutzt; die Anschaffung dürfte einen tiefen fünfstelligen Betrag kosten.

Die Baudirektion betont in einer schriftlichen Stellungnahme, dass für alle Mitarbeitenden bei möglichen Interessenkollisionen die Ausstandspflicht gelte, die in dem vom Ombudsmann beschriebenen Fall verletzt wurde. Ausserdem habe der Mitarbeiter seine Beteiligung an der Zertifizierungsfirma nicht deklariert. Vor ihrer Anstellung müssten alle Mitarbeitenden ihre Nebenbeschäftigung offenlegen und – im Fall einer Anstellung – ein Gesuch einreichen. Dieses wird gemäss Stellungnahme bewilligt, wenn die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird und das Nebenamt mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Weiter schreibt die Medienstelle, dass im beschriebenen Fall weder der Baudirektion noch dem Steuerzahler Schaden entstanden sei.